

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE KINTERTAGESSTÄTTE DER GEMEINDE DITTELBRUNN LANDKREIS SCHWEINFURT

Vom 25.11.2008 (Amtsblatt Nr. S.)

§ 1

Zweck der Einrichtung

Die Kindertagesstätte ist eine Einrichtung der Gemeinde, die nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung betrieben wird.

Der Bereich Kindergarten unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung, um den Kindern altersgerecht nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu vermitteln. Er bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen und versucht, Entwicklungsmängel auszugleichen. Er berät die Eltern in Erziehungsfragen.

Dies erfolgt bis zum Erreichen des 3. Lebensjahres in der Kinderkrippe.

Der Kindergarten richtet sich nach den Rahmenplänen des zuständigen Staatsministeriums, die erlassen werden für die Erziehungs- und Bildungsziele, die personelle Ausstattung, den organisatorischen Aufbau und die Gesundheitsfürsorge.

Der Schülerhort dient der Betreuung der Grund- und Hauptschüler nach Schulschluss

§ 2

Aufnahme

In die Krippengruppe können Kinder aufgenommen werden, deren Erziehungsberechtigte in Dittelbrunn ihren Hauptwohnsitz haben.

In den Kindergarten werden alle Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte in Dittelbrunn ihren Hauptwohnsitz haben.

Reicht die Kapazität des Kindergartens nicht aus um alle angemeldeten Kinder ab dem 3. Lebensjahr aufzunehmen, gilt folgende Regelung:

- a) Zunächst werden alle Kinder ab dem vollendeten 4. Lebensjahr aufgenommen.
- b) Die dann noch freien Kindergartenplätze werden vergeben in der Reihenfolge des Alters des Kindes. Bei gleichem Alter sind entscheidend die familiären und sozialen Verhältnisse.
- c) Die Entscheidung bei der Vergabe der noch freien Kindergartenplätze nach Ziff. b) trifft die Gemeinde Dittelbrunn.

In den Schülerhort werden Schüler der Grund- u. Hauptschule aufgenommen, die in Dittelbrunn die Schule besuchen und deren Erziehungsberechtigte in Dittelbrunn ihren Hauptwohnsitz haben.

Reicht die Kapazität des Schülerhortes nicht aus um alle angemeldeten Schüler aufzunehmen, gilt folgende Regelung:

- a) Zunächst werden alle Schüler des ersten Schuljahres aufgenommen.
- b) Die dann noch freien Plätze werden vergeben in der Reihenfolge der Schuljahre vom zweiten Schuljahr beginnend.
Bei gleichem Schuljahr sind entscheidend die familiären und sozialen Verhältnisse
- c) Die Entscheidung bei der Vergabe der noch freien Kindergartenplätze nach Ziff.b) trifft die Gemeinde Dittelbrunn.

§ 3

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten und die Schließtage werden durch die Verwaltung in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte am Anfang des Kindergartenjahres festgelegt.

Der Zeitraum der Schließung wird zu Beginn des Kindergarten-/Hortjahres bekannt gegeben. Bei unvorgesehenen Schließungen entstehen keine Schadenersatzansprüche gegenüber dem Träger.

§ 4

Ansteckende Krankheiten

Kinder mit ansteckenden Krankheiten und Kinder, die pflegebedürftig sind, können nicht in den Kindergarten oder den Schülerhort aufgenommen werden.

Erkrankt das Kind an einer ansteckenden Krankheit (Pocken, Masern, Mumps u.ä.) oder treten in der Familie des Kindes ansteckende Krankheiten auf, so sind der Kindergarten oder der Schülerhort hiervon unverzüglich im Interesse der übrigen Kinder zu verständigen.

§ 5

Eintritt / Austritt des Besuches

Die Aufnahme in den Kindergarten oder den Schülerhort erfolgt immer bis zum Ende des laufenden Kindergarten- oder Schuljahres (31.08.). Eine Abmeldung zu einem früheren Zeitpunkt ist nur aus zwingenden Gründen (z. B. Wegzug aus dem Einzugsgebiet des Kindergartens oder Schule) möglich. Die Abmeldung hat in diesem Falle schriftlich an die Leitung der Kindertagesstätte zu erfolgen und ist nur zum Monatsende möglich.

Scheidet das Kind wegen Aufnahme in die Volksschule zum Ende des Kindergartenjahres aus, so ist dies dem Kindergarten bis 30.06. mitzuteilen. Ist ein Eignungstest erforderlich, ist der Kindergarten nach Vorliegen des Testergebnisses ebenfalls zu verständigen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen dieser Benutzungsordnung können nur durch die Gemeinde Dittelbrunn erteilt werden.

§ 7

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Dittelbrunn,

Herterich
1. Bürgermeister